

Arbeitsblatt 14.3.3.5 Das „Gleichschaltungsgesetz“

Am 1. Dezember 1936 wurde das „Gesetz über die Hitlerjugend“ verabschiedet:

„Von der Jugend hängt die Zukunft des deutschen Volkes ab. Die gesamte deutsche Jugend muss deshalb auf ihre künftigen Pflichten vorbereitet werden. Die Reichsregierung hat daher das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§1 Die gesamte deutsche Jugend innerhalb des Reichsgebietes ist in der Hitlerjugend zusammengefasst.

§2 Die gesamte deutsche Jugend ist außer in Elternhaus und Schule in der Hitlerjugend körperlich, geistig und sittlich im Geiste des Nationalsozialismus zum Dienst am Volk und zur Volksgemeinschaft zu erziehen.“

Auszug aus dem Buch „Feierstunden der deutschen Schule“ (1941) über die Aufgaben der deutschen Lehrer:

„Die Deutsche Schule ist keine Anstalt zur einseitigen Wissensvermittlung, sie ist nicht tote Organisationsform, sie ist Lebensform. Der Lehrer ist nicht nur Wissensvermittler, Unterrichter. Er ist mehr. Auch er ist Soldat in der kulturpolitischen Front des Nationalsozialismus. Wohl ist der Kampf an dieser Front anders als sonst, wohl wird er mit anderen Waffen geführt, aber er ist nicht minder hart und nicht minder wichtig, denn der Kampf geht um die Seele des Volkes. Es hätte wahrlich keinen Sinn, den politischen Kampf zu gewinnen und den kulturpolitischen zu verlieren.“ Zitiert nach: H. Klaus: G. L. Mosse, Der nationalsozialistische Alltag, Königstein/Ts. 1978, S. 159.

Der nationalsozialistische Propagandaminister Joseph Goebbels schrieb in seinem 1929 erschienenen Buch „Michael“ über die Rolle der deutschen Frau:

„Die Frau hat die Aufgabe, schön zu sein und Kinder zur Welt zu bringen. Das ist gar nicht so roh und unmodern, wie sich das anhört. Die Vogelfrau putzt sich für den Mann und brütet für ihn die Eier aus. Dafür sorgt der Mann für die Nahrung. Sonst steht er auf der Wacht und wehrt den Feind ab.“ Zitiert nach: G. L. Mosse, Der nationalsozialistische Alltag, Königstein/Ts. 1978, S. 66.

Der Reichsminister Hans Frank schrieb 1936 über die Aufgaben der deutschen Richter:

„1. Der Richter ist nicht als Hoheitsträger des Staates über den Staatsbürger gesetzt, sondern er steht als Glied in der lebendigen Gemeinschaft des deutschen Volkes. Es ist nicht seine Aufgabe, einer über der Volksgemeinschaft stehenden Rechtsordnung zur Anwendung zu verhelfen oder allgemeine Wertvorstellungen durchzusetzen, vielmehr hat er die konkrete völkische Gemeinschaftsordnung zu wahren, Schädlinge auszumerzen, gemeinschaftswidriges Verhalten zu ahnden und Streit unter Gemeinschaftsgliedern zu schlichten.



2. Grundlage der Auslegung aller Rechtsquellen ist die nationalsozialistische Weltanschauung, wie sie insbesondere in dem Parteiprogramm und den Äußerungen unseres Führers ihren Ausdruck findet.

3. Gegenüber Führerentscheidungen, die in die Form eines Gesetzes oder einer Verordnung gekleidet sind, steht dem Richter kein Prüfungsrecht zu. Auch an sonstige Entscheidungen des Führers ist der Richter gebunden, sofern in ihnen der Wille, Recht zu setzen, unzweideutig zum Ausdruck kommt.“

Zitiert nach: W. Hofer, Der Nationalsozialismus. Dokumente 1933-1945, Frankfurt 1957, S. 101f.

Arbeitsaufträge

- Lesen Sie die vorliegenden Quellen aufmerksam durch.
- Erläutern Sie, welchen Stellenwert die Jugend im Nationalsozialismus hat.
- Untersuchen Sie den Begriff "Waffe", der mit den Aufgaben deutscher Lehrer in Verbindung gebracht wird. Stellen Sie Vermutungen an, was damit gemeint sein könnte.
- Erläutern Sie die Rolle der Frau im "Dritten Reich".
- Vergleichen Sie die Aufgaben der richterlichen Gewalt im "Dritten Reich" mit der in der Bundesrepublik Deutschland. Wo gibt es bedeutende Unterschiede?

Zusatzaufgabe:

- Beurteilen Sie, welche Rolle die nationalsozialistische Gleichschaltung für den Aufbau der NS-Diktatur hatte.